

## Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2316

### Primarschule Kestenholz; Pensenbewilligung für das Schuljahr 2004/2005

---

#### 1. Erwägungen

Die Richtzahlen betragen gemäss den §§ 14 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VVzVSG) vom 5. Mai 1970<sup>1)</sup> für

Einführungs- und Kleinklassen L/W (§ 14 <sup>quater</sup> VVzVSG):	6	–	12	Schüler und Schülerinnen
Primarschule (§ 14 <sup>bis</sup> Abs. 2 VVzVSG):	16	–	26	Schüler und Schülerinnen
Sekundar- und Bezirksschule (§ 14 <sup>ter</sup> Abs. 1 VVzVSG):	16	–	26	Schüler und Schülerinnen
Oberschule (§ 14 <sup>ter</sup> Abs. 3 VVzVSG):	10	–	18	Schüler und Schülerinnen.

Die Schulbehörde Kestenholz stellt mit der Planungseingabe vom 4.11.2003 den Antrag für das Schuljahr 2004/2005 Abteilungen an der Primarschule zu führen.

An der Primarschule Kestenholz besuchen im Schuljahr 2004/2005 voraussichtlich: 125 Schülerinnen und Schüler die Primarschule. Die 2. Klasse der Primarschule werden voraussichtlich 30 Kinder besuchen, ein Antrag auf Assistenzlektionen wird eingereicht.

#### 2. Beschluss

2.1 Für das Schuljahr 2004/2005 werden folgende Pensen bewilligt:  
Primarschule 6 Vollpensen.

2.2 Dieser Beschluss ersetzt alle bisherigen Beschlüsse über Abteilungs- und/oder Pensenbewilligungen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### Verteiler

Amt für Volksschule und Kindergarten (2), uvb, ms (mit Akten)

<sup>1)</sup> BGS 413.121.1

Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn  
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4703 Kestenholz  
Schulbehörde der Einwohnergemeinde 4703 Kestenholz